

Allgemeine Steuerinformationen

**Swiss Life.BU / Swiss Life.BU plus
Swiss Life.BU 4U / Swiss Life.BU 4U plus
Swiss Life Vitalschutz Power
Swiss Life Vitalschutz Spirit
Swiss Life Vitalschutz Complete**

Stand: 07.2022 (STH_EV_BUV_2022_07)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

neben einer bedarfsgerechten Versorgung spielen bei einer Versicherung meistens auch steuerliche Aspekte eine bedeutende Rolle. Hier informieren wir Sie zusammenfassend über die wichtigsten **zurzeit allgemein geltenden Steuerregelungen** zu Ihrem Versicherungsvertrag. Diese Steuerinformation wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies keine verbindliche steuerliche Auskunft darstellt. Ein Haftungsanspruch gegenüber Swiss Life entsteht daraus nicht. Im Zweifel informieren Sie sich bitte bei Ihrem Steuerberater oder zuständigen Finanzamt.

Eine gendergerechte Anrede ist uns wichtig. In vielen Fällen führt dies leider dazu, dass Texte schwer lesbar oder zu lang werden. Daher verwendet Swiss Life – stellvertretend für alle Geschlechter – die männliche Schreibweise bzw. eine neutrale Variante, wenn dies sprachlich möglich ist.

Inhalt

| | |
|--|---|
| 1 Einkommensteuer..... 2 | 2 Erbschaft-/Schenkungsteuer..... 2 |
| 1.1 Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?..... 2 | 2.1 Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig? 2 |
| 1.2 Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?..... 2 | 2.2 Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden? 3 |
| 1.3 Wie erfolgen ein Kirchensteuerabzug und die Abfrage der Religionszugehörigkeit?..... 2 | 3 Versicherungsteuer 3 |

1 Einkommensteuer

1.1 Wie werden die Versicherungsbeiträge steuerlich behandelt?

Die Beiträge sind gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3a Einkommensteuergesetz (EStG) im Rahmen der Höchstbeträge von 2.800 bzw. 1.900 Euro (§ 10 Abs. 4 EStG) steuerlich abzugsfähig. Bei Zusammenveranlagung werden die einzelnen Höchstbeträge addiert.

1.2 Wie werden die Versicherungsleistungen steuerlich behandelt?

Berufsunfähigkeitsversicherung

Die Leistungen wegen Berufsunfähigkeit unterliegen in Höhe des Ertragsanteils der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil ergibt sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG in Verbindung mit § 55 EStDV.

Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit werden steuerlich wie Berufsunfähigkeitsrenten behandelt.

Grundfähigkeitsversicherung

Die Renten wegen Verlust einer Grundfähigkeit unterliegen in Höhe des Ertragsanteils der Einkommensteuer. Der Ertragsanteil ergibt sich aus § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb EStG in Verbindung mit § 55 EStDV. Gleiches gilt für eine Kapitalleistung aufgrund einer Teilkapitalisierung von Rentenleistungen.

Schwere-Krankheiten-Zusatzversicherung

Eine Kapitalleistung unterliegt nicht der Einkommensteuer.

Pflegereuten-Zusatzversicherung

Leistungen aus einer Pflegereuten-Zusatzversicherung unterliegen nicht der Einkommensteuer.

1.3 Wie erfolgen ein Kirchensteuerabzug und die Abfrage der Religionszugehörigkeit?

Im Falle einer steuerpflichtigen Auszahlung sind wir bei Mitgliedern einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft verpflichtet, die Kirchensteuer auf steuerpflichtige Kapitalerträge einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Sie müssen dann nichts weiter veranlassen, um Ihren kirchensteuerrechtlichen Pflichten hinsichtlich dieser Kapitalerträge nachzukommen. Wir müssen dafür im Vorfeld einer Auszahlung beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) Ihre Religionszugehörigkeit elektronisch abfragen.

Widerspruchsrecht

Wenn Sie nicht einverstanden sind, dass das BZSt Ihre Kirchensteuerabzugsmerkmale an uns verschlüsselt weitergibt, können Sie beim BZSt Widerspruch einlegen. Dann wird der erforderliche Abruf dieser Daten durch einen widerruflichen Sperrvermerk verhindert. Ein entsprechendes Formular erhalten Sie vom BZSt (www.bzst.de).

2 Erbschaft-/Schenkungssteuer

2.1 Wann ist die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei bzw. -pflichtig?

Die Versicherungsleistung ist schenkungsteuerfrei, wenn sie an den Versicherungsnehmer selbst ausbezahlt wird. Erhält die Leistung nicht der Versicherungsnehmer, sondern eine andere Person, dann liegt beim Empfänger gewöhnlich ein schenkungsteuerpflichtiger Erwerb vor. Ebenso kann ein schenkungsteuerpflichtiger Vorgang vorliegen, wenn die Versicherungsbeiträge nicht vom Versicherungsnehmer selbst, sondern von einem Dritten bezahlt werden.

Ob es zu einer Schenkungsteuerzahlung kommt, richtet sich nach dem gesamten schenkungsteuerpflichtigen Erwerb unter Berücksichtigung von Freibeträgen.

2.2 Wann müssen wir die Auszahlung dem Finanzamt melden?

Wenn Versicherungsnehmer und Empfänger der Versicherungsleistung nicht identisch sind, müssen wir vor der Auszahlung der Leistungen eine Meldung an das Finanzamt abgeben.

Soll die Zahlung in das Ausland erfolgen, benötigen wir vorher eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, weil wir sonst für eine gegebenenfalls zu zahlende Erbschaftsteuer haften (§ 20 Abs. 6 Erbschaftsteuergesetz).

3 Versicherungsteuer

Die Beiträge zu Risikoversicherungen (einschließlich der Beiträge zu Zusatzversicherungen) sind derzeit gemäß § 4 Nr. 5 Versicherungsteuergesetz von der Versicherungsteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben und sofern die Ansprüche der Versorgung (Bezugsrecht) der Versicherten Person oder deren nahen Angehörigen im Sinne des § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz oder deren Angehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung dienen. Ist eine Person bezugsberechtigt, die nicht unter den oben genannten gesetzlichen Begriff der nahen Angehörigen fällt, unterliegt der Versicherungsbeitrag der Versicherungsteuer. Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in ein anderes Land, so kann der Lebensversicherungsbeitrag nach den dortigen Steuergesetzen der Versicherungsteuer unterliegen. In beiden Fällen sind wir dann verpflichtet, Sie mit dieser Versicherungsteuer zu belasten. Dies gilt auch für nachträgliche Änderungen des Bezugsrechts. Bei Unsicherheiten zur Bezugsrechtsverfügung kommen Sie gerne auf uns zu damit es nicht ungewollt zu einer Versicherungsteuerpflicht kommt.

3.1 Auszug aus den Gesetzen

Auszug aus dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG, Stand 01.01.2022)

§ 7 Abs. 3 Begriffsbestimmung

Nahe Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
2. Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner,
3. Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

Auszug aus der Abgabenordnung (AO, Stand 01.01.2022)

§15 Angehörige

(1) Angehörige sind:

1. der Verlobte,
2. der Ehegatte oder Lebenspartner,
3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,
4. Geschwister,
5. Kinder der Geschwister,
6. Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner,
7. Geschwister der Eltern,
8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

(2) Angehörige sind die in Absatz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6 die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;
3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.